

I-3 Wx 42/05

18 T 151/04

LG Düsseldorf

150 XIV 180/04

AG Düsseldorf



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

In dem Freiheitsentziehungsverfahren
(hier: Abschiebungshaft)

betreffend die Haft zur Sicherung der Abschiebung des gambischen Staatsangehörigen
..... geboren am ohne festen Wohnsitz in Deutschland, zur Zeit
in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf,

Beschwerdeführers,

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sürig,
Humboldtstraße 56, 28203 Bremen -

Antragsteller:

Der Landrat des Kreises Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel,

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die sofortige weitere
Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der 18. Zivilkammer des Landge-
richts Düsseldorf vom 16. Februar 2005 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters
am Oberlandesgericht Dr. Gottschalg sowie der Richter am Oberlandesgericht
von Wnuck-Lipinski und Büddefeld am **11. März 2005**

b e s c h l o s s e n :

Die Beschlüsse des Amtsgerichts Düsseldorf vom 9. Dezember 2004 - 150 XIV 180/04 - und des Landgerichts Düsseldorf vom 16. Februar 2005-18 T 151/04-werden aufgehoben.

Das Gesuch des Antragstellers auf Anordnung der Sicherungshaft für 8 Wochen im Anschluss an die Untersuchungshaft aus dem Verfahren 60 Js 3110/00 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Betroffenen im gesamten Verfahren trägt der Antragsteller.

Dem Beschwerdeführer wird für das Verfahren der weiteren Beschwerde ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sürig in Bremen bewilligt.

Wert des Beschwerdeverfahrens: bis 3.000,00 EUR.

G r ü n d e

Der Betroffene reiste erstmals im Oktober 1995 aus den Niederlanden kommend nach Deutschland ein und wurde am 23.10.1995 in die Niederlande zurückgeschoben. Im November 1995 reiste er erneut ohne Visum und gültigen Pass in das Bundesgebiet ein. Sein Asylantrag wurde mit Bescheid vom 14.11.1995 als unbegründet abgelehnt. Sein Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 19.03.1999 abgelehnt. Unter Androhung der Abschiebung wurde er aufgefordert, die Bundesrepublik zu verlassen. Der Bescheid wurde dem Betroffenen am 26.03.1999 unter der Anschrift in ordnungsgemäß durch Niederlegung zugestellt. Der Betroffene tauchte unter und wurde am 06.10.2000 von Amts wegen abgemeldet und zur Festnahme ausgeschrieben. Am 05.11.2004 wurde er in Bremen festgenommen und aufgrund eines gegen ihn bestehenden Haftbefehls wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in Untersuchungshaft genommen und in die JVA Düsseldorf verbracht.

Am 01.12.2004 hat der Antragsteller beantragt, die Verhängung der Abschiebungshaft im Anschluss an die Untersuchungshaft für die Dauer von 8 Wochen anzuordnen. Er hat hierzu vorgetragen, dass laut Mitteilung der Grenzschutzdirektion Koblenz mit einem Vorlauf von 4 Wochen ein Flug gebucht werden könne; nach Eingang von 2 Fotos werde ein Passersatzpapier ausgestellt. Nach Anhörung des Betroffenen hat das Amtsgericht Düsseldorf daraufhin am 09.12.2004 eine Abschiebungshaft von höchstens 2 Monaten im Anschluss an die Untersuchungshaft angeordnet und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

Hiergegen hat der Betroffene sofortige Beschwerde eingelegt. Das Landgericht hat das Rechtsmittel am 16.02.2005 zurückgewiesen.

Der Betroffene hat gegen diese Entscheidung sofortige weitere Beschwerde eingelegt.

Der Antragsteller tritt dem entgegen. Er trägt vor:

Durch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf sei das Einvernehmen zur Durchführung der Abschiebung unmittelbar nach Urteilsverkündung in dem Strafverfahren erteilt worden. Die Hauptverhandlung in diesem Verfahren sei laut Auskunft der Staatsanwaltschaft auf den 13.04.2005 terminiert, so dass direkt nach Urteilsverkündung die Passersatzpapiere beim Honorarkonsulat der Republik Gambia beschafft werden könnten und die Abschiebung innerhalb von 6 bis 8 Wochen erfolgen könne.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Das gemäß §§ 5, 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 FEVG zulässige Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg, denn die angefochtene Entscheidung beruht auf einer Rechtsverletzung (§27 FGG).

1.

Das Landgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, es lägen die Haftgründe des des § 62 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 AufenthG (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 AuslG) vor. Nach Ablauf der Ausreisefrist habe der Betroffene seinen Aufenthaltsort gewechselt, ohne der Ausländerbehörde seine Anschrift mitzuteilen. Er sei spätestens nachdem seine gambische Staatsangehörigkeit bestätigt worden sei, in die Illegalität untergetaucht. Es bestehe daher der begründete Verdacht, dass er - käme er auf freien Fuß - erneut untertauche, um sich so der Abschiebung zu entziehen. Der Einholung eines Berichtes eines Vertrauensanwaltes zum Beweis der Tatsache, dass der Betroffene sierra-leonischer und nicht gambischer Staatsangehöriger sei, bedürfe es nicht. Die gambischen Behörden hätten die Nationalität des Betroffenen anerkannt. Die Kammer sei nach Anhörung des Betroffenen zu der Überzeugung gelangt, dass dieser tatsächlich, wie von den dortigen Behörden anerkannt, gambischer Staatsangehöriger sei. Die Dauer der Sicherungshaft sei verhältnismäßig. Es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Abschiebung nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgen könne. Die Zusage für die Ausstellung der Passersatzpapiere liege vor, mit einem - notwendigen - Vorlauf von vier Wochen könne der Flug gebucht werden.

2.

Diese Ausführungen halten der dem Senat obliegenden rechtlichen Überprüfung nicht stand, auch wenn mit dem Landgericht davon auszugehen ist, dass gegenüber dem Betroffenen die Haftgründe des § 62 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 AufenthG (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 AuslG) gegeben sind .

Sowohl das Amts- als auch das Landgericht haben bei der Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft als Überhaft nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Sicherungshaft nicht hätte angeordnet werden dürfen, weil der Antragsteller das Beschleunigungsgebot nicht beachtet hat. In Haftsachen müssen die beteiligten Behörden in jedem Zeitpunkt des Verfahrens mit der größtmöglichen zumutbaren Beschleunigung tätig sein. Dies folgt aus dem aus Art. 2 Abs. 2 S 2 GG abzuleitende verfassungsrechtlichen Gebot, Freiheitsentziehungssachen vorrangig und beschleunigt zu bearbeiten (BVerfGE 46, 194, 195; 61, 28, 34, jew. m.w.N.), d.h. die Abschiebung ohne unnötige Verzögerungen vorzubereiten und durchzuführen (BayObLGZ 1991, 258, 260). Die aus dem Beschleunigungsgebot resultierenden Anforderungen an die Verfahrensführung

erhöhen sich mit zunehmender Dauer der Haft, da der Freiheitsanspruch des Ausländers gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Abschiebung immer mehr an Gewicht gewinnt, je länger die Haft vollzogen wird (vgl. BVerfG NVwZ 1996, Beilage 3, 17, 18, m.w.N.). In diesem Zusammenhang ist anerkannt, dass die Ausländerbehörde auch die Zeit zu nutzen hat, während der sich der Betroffene noch in Untersuchungshaft oder Strafhaft oder sonst in öffentlichem Gewahrsam befindet (vgl. BayObLGZ 2000, 203, 205, m.w.N.; OLG Karlsruhe in InfAusIR 2000, 234, 235). Die Pflicht zur beschleunigten Bearbeitung im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG beginnt bereits dann, wenn sich abzeichnet, dass Haft zur Durchsetzung der Abschiebung erforderlich werden könnte (vgl. Senat FGPrax 1995, 128).

Gegen diese Grundsätze hat der Antragsteller verstoßen. Obwohl der Betroffene bereits am 05.11.2004 in Haft genommen wurde, hat der Antragsteller die Untersuchungshaft nicht genutzt, um die Ausstellung der zur Abschiebung notwendigen Passersatzpapiere zu erwirken. Bereits in seinem Antrag auf Anordnung der Abschiebungshaft im Anschluss an die Untersuchungshaft vom 01.12.2004 hat der Antragsteller ausgeführt, eine Zusage für ein Passersatzpapier sei schon am 25.09.2000 erteilt worden, jetzt seien hierfür nur noch 2 Fotos erforderlich. Bis zu diesem Zeitpunkt, also immerhin bereits fast einen Monat nach der Inhaftierung, hatte der Antragsteller also offensichtlich noch nichts unternommen, um die notwendigen Passersatzpapiere zu beschaffen. Dass dies tatsächlich so ist, ergibt sich aus dem Schreiben des Antragstellers in dem Verfahren der weiteren Beschwerde vom 09.03.2005. Hier trägt der Antragsteller vor, die Hauptverhandlung in dem Strafverfahren finde laut Auskunft der Staatsanwaltschaft am 13.04.2005 statt, so dass direkt nach Urteilsverkündung die Passersatzpapiere beim Honorarkonsulat der Republik Gambia beschafft und die Abschiebung innerhalb von 6 bis 8 Wochen erfolgen könne. Bei dem gebotenen beschleunigten Vorgehen des Antragstellers hätte dieser die Passersatzpapiere schon längst beschaffen müssen, mit der Folge, dass der Betroffene unmittelbar im Anschluss an die Hauptverhandlung ohne eine anschließende Abschiebungshaft von bis zu 8 Wochen abgeschoben werden könnte.

3.

Eine Entscheidung über die Gerichtskosten des Verfahrens ist nicht veranlasst, §§14, 15 FEVG.

Die Auslagenentscheidung beruht auf § 16 FEVG, weil sich herausgestellt hat, dass der Antrag auf die Anordnung der Abschiebungshaft von vornherein unbegründet war.

Dr. Gottschalg ist wegen
Urlaubs an der Unterschrift
verhindert.

von Wnuck-Lipinski

von Wnuck-Lipinski

Büddefeld